

Antrag auf Neuanschluss und Wasserbelieferung

Unter ausdrücklicher Anerkennung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V) sowie den „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifikunden“ beantrage(n) ich/wir für das Grundstück

OrtStraße/Hausnummer

GemarkungFlur/Flurstück

die Herstellung eines Wasserleitungsanschlusses und die Belieferung mit Wasser.

Das Wasser wird benutzt zu Bauzwecken – und später zum Hausbedarf – zu landwirtschaftlichen – zu gewerblichen – zu Feuerlöschzwecken.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werde/n ich/wir selbst Trinkwasser von dem Wasserversorgungsunternehmen beziehen.

Ja

Nein

Anzahl der auf dem Grundstück geplanten Verbrauchsstellen:

..... Küchenzapfstellen
..... Badeeinrichtungen
..... Toiletten (Spülkästen, Spülhähne)
..... Waschbecken
..... sonstige (Gartensprengstellen, Hydranten, Feuerlöschventile etc.)

Grundstücksgrößem² Tiefe m Breitem

Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Wohnungen, Geschäftsräume und gewerbliche Betriebe, für die Trinkwasser verwendet werden soll.

..... Wohnungen
..... Zahl der Vollgeschosse
..... sonstige (Geschäftsräume, Fabrik, Gewerbebetriebe)

Mit den Arbeiten hinter dem Wasserzähler ist die Firma aus beauftragt worden.

Sie ist berechtigt, Arbeiten sowie Änderungen an der Wasseranlage durchzuführen, sofern Sie bei Ihrem ortsansässigen Versorgungsunternehmen im Installateurverzeichnis eingetragen ist.

Sollte kein oder ein nicht berechtigtes Installationsunternehmen benannt werden, kann die Verbandswasserwerk GmbH einen Sachverständigen zur Abnahme der Wasseranlage auf Kosten des Antragstellers veranlassen.

Vor Inbetriebnahme der Wasseranlage ist der Verbandswasserwerk GmbH der „Antrag auf Inbetriebsetzung einer Wasseranlage“ umgehend, vom Installateur ausgefüllt, zuzusenden.

Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten sonstigen Anlagen:

z.B. Erdtank oder Erdwärmesonden

.....

Ist bzw. wird das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen?

Ja Nein

Eine Grundrisskizze (Kellergrundriss) aus der auch die beabsichtigte Stelle für den Eintritt der Hauszuleitung in das Grundstück ersichtlich ist, wird nebst Lageplan möglichst im Maßstab 1 : 500 beigelegt.

Der Lageplan stellt alle Grenzen sowie sämtliche vorhandenen und geplanten Gebäude dar.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, den Baukostenzuschuss, die Hausanschlusskosten sowie sonstige Kosten und Entgelte nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ bzw. nach dem „Allgemeinen Tarif für die Wasserversorgung“ in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

...3

Das Vertragsverhältnis kommt nach schriftlicher Bestätigung durch die Verbandswasserwerk GmbH zustande.

Der Wasserbedarf des Grundstückes soll außer der beantragten Versorgung durch die Verbandswasserwerk GmbH nicht/in folgendem Umfang durch eigene Anlagen oder Dritte gedeckt werden:

z. B. Zisterne, Eigenwasserversorgung

.....

Vor- und Zuname

PLZ und Ort

Straße, Hausnummer

Telefon-Nr. privat

 dienstlich

Eigenhändige Unterschrift

des/der Grundstückseigentümer

(bei Eheleuten bitte beide Unterschriften)

Euskirchen, den

Antrag zur Inbetriebsetzung einer Wasseranlage

Für das Gebäude/Grundstück/Bauvorhaben

Ort

Straße, Haus-Nr.

Flur Flurstück

Kunde

Name Telefon-Nr.

Kunden-Nr.
(unbedingt auszufüllen)

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Installationsunternehmen

Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Die Wasseranlage(n) ist/sind gemäß den gültigen baurechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den technischen Anschlussbedingungen des versorgenden WVU erstellt worden. Die Anlage(n) wurde(n) der vorgeschriebenen Prüfung nach DIN 1988 für dicht befunden. Die installierten Materialien entsprechen, soweit dies erforderlich ist, den für sie gültigen Normen und Richtlinien und sind dementsprechend gekennzeichnet.

Die Anbringung des Zählers kann ab erfolgen.

O.g. Installationsunternehmen ist bei dem Versorgungsträger

..... in

im Installationsverzeichnis gemeldet.

.....
Ort, Datum

.....
Verantwortlicher Fachmann
(Unterschrift und Firmenstempel)

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

**vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung
vom 11.12.2014 (BGBl. I S.2010,2073)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Verordnung
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Bedarfsdeckung
- § 4 Art der Verwendung
- § 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 6 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 7 (weggefallen)
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschüsse
- § 10 Hausanschluss
- § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 12 Kundenanlage
- § 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage
- § 14 Überprüfung der Kundenanlage
- § 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten
- § 16 Zutrittsrecht
- § 17 Technische Anschlussbedingungen
- § 18 Messungen
- § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen
- § 20 Ablesung
- § 21 Berechnungsfehler
- § 22 Verwendung des Wassers
- § 23 Vertragsstrafe
- § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln
- § 25 Abschlagszahlungen
- § 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge
- § 27 Zahlung, Verzug
- § 28 Vorauszahlungen
- § 29 Sicherheitsleistungen
- § 30 Zahlungsverweigerung
- § 31 Aufrechnung
- § 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
- § 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung
- § 34 Gerichtsstand
- § 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser
- § 36 Berlin-Klausel
- § 37 Inkrafttreten
- Schlussformel
- Anhang

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 09. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, das Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.

(2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 **Art der Versorgung**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.

(3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind.
2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat
oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Versorgungsvertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 weggefallen

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-

und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

(4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.

(5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig sind. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablebung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablebung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablebung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Das Entgelt wird nach der Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wasser zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 01. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 01. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Artikel 8 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. Dezember 2014 (BGBl.I S. 2010, 2073)

Inkrafttreten:

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(Anmerkung: verkündet am 17. Dezember 2014)

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Wasserversorgung von Tarifikunden
(§ 1 Abs. 3 und 4 AVBWasserV)**

1. Vertragsabschluss (zu § 2)

- 1.1 Das Versorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit Nutzungsberechtigten (z.B. Mietern, Pächtern) abgeschlossen werden (vgl. auch § 8 Abs. 5 AVB Wasser V).

Der Kunde erkennt die AVB Wasser V sowie die „Ergänzenden Bestimmungen“ der Verbandswasserwerk GmbH als Vertragsbestandteil ausdrücklich an sowie den „Allgemeinen Tarif - Wasserversorgung“ in der jeweiligen Fassung.

Der Kunde bestätigt, dass das Versorgungsunternehmen ihm einen Vertragsabschluss zu den Allgemeinen Bedingungen der AVB Wasser V angeboten hat. Der Kunde ist mit den Abweichungen, wie sie in den vorliegenden „Ergänzenden Bestimmungen“ niedergelegt sind, ausdrücklich einverstanden.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine Regelung als vereinbart, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was nach Sinn und Zweck gewollt war.

Beruhet die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung, soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

- 1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Bedarfsdeckung (zu §§ 3, 32)

Der Kunde kann zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses z.B. Winterabsperrung beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der monatliche Grundpreis wird während dieser Zeit weiterberechnet.

3. **Baukostenzuschüsse (zu § 9)**

Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss.

3.1 Altanlage

Bei Herstellung des Anschlusses an eine vor dem 01.01.1981 errichteten Verteilungsanlage (Altanlage; § 9 Abs. 5 AVB Wasser V).

3.1.1 Bei Neuanschlüssen an diese Altanlage ist ein einmaliger Baukostenzuschuss in Höhe von 2,50 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer je qm Grundstücksfläche zu zahlen soweit ein solcher noch nicht entrichtet worden ist. Sofern dieser bisher nur für eine Teilfläche des Grundstücks erhoben wurde, ist der Baukostenzuschuss in der jeweils gültigen Höhe für die Restflächen nachzuentrichten. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

3.1.1.1 Als Neuanschluss gilt auch die nicht nur vorübergehende Weiterleitung von Wasser zu anderen Gebäuden und Grundstücken.

3.1.1.2 Als Grundstück gilt:

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

3.1.1.3 Bei Grundstücken, die an eine mit einer Versorgungsleitung versehene Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Im Übrigen die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gerechnet von der Grundstücksseite an der der Anschluss verlegt wird. Bei Überschreitung dieser Tiefenbegrenzung durch bauliche Nutzung wird die Fläche bis zur hinteren Begrenzung der Bebauung zuzüglich der vorgeschriebenen Abstandsflächen errechnet.

3.1.1.4 Grenzen Grundstücke an mehrere mit Versorgungsleitungen versehene Straßen an, wird bei der Flächenberechnung die Tiefenbegrenzung von 50 m von jeder dieser Straßen zu Grunde gelegt.

3.1.1.5 Bei Grundstücken, deren Fläche ganz oder teilweise (ab 40 %) industriell oder gewerblich genutzt wird, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt.

3.1.1.6 Für Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartigen Wirtschaftseinheiten erhöht sich der Baukostenzuschuss für jede weitere Wohneinheit oder gleichartige Wirtschaftseinheit um 10 % des Betrages nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.1.7 begrenzt maximal auf das Doppelte des Baukostenzuschusses nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.1.7.

3.1.1.7 Der Baukostenzuschuss beträgt mindestens 1.250,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer..

3.1.1.8 Für Weide-, Garten- und Bauwasseranschlüsse beträgt der Baukostenzuschuss 625,00 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

3.2 **Nachentrichtung bei Altanlagen**

3.2.1 In folgenden Fällen ist der Baukostenzuschuss in Höhe des Mindestbaukostenzuschusses zusätzlich zu den bereits geleisteten oder fällig gewesenen Zahlungen, die unter 3.1 bis 3.1.1.6 geregelt wurden, nachzuentrichten:

- bei Erweiterung eines Gebäudes auf mehr als zwei Wohneinheiten oder vergleichbaren Wirtschaftseinheiten.
- bei Änderung der Nutzung mit Weide- oder Gartenanschlüssen versehenen Grundstücken, ganz oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes und Ersetzung durch ein neues Gebäude.
- durch die Erstellung eines weiteren oder weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück.

- 3.2.2 Wird die Fläche eines bereits angeschlossenen Grundstücks ganz oder teilweise (ab 40 %) durch eine gewerbliche oder industrielle Nutzung geändert, ist der Baukostenzuschuss unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung geltenden Höhe nach Ziffern 3.1.1 bis 3.1.1.8 nachzuentrichten. Bei Abbruch von Gebäuden und Wiedererrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für gewerbliche oder industrielle Nutzung gilt Satz 1 entsprechend.
- 3.2.3 Wird ein bereits an die Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Baukostenzuschuss noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der maßgebliche Baukostenzuschuss für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen. Dies gilt auch soweit sich die anrechenbare Fläche gem. Ziffer 3.2.1 durch zusätzliche Bebauung über die Tiefenbegrenzung von 50 m vergrößert oder eine Erweiterung auf mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartige Wirtschaftseinheiten erfolgt.
- 3.2.4 Die Regelungen der Ziffern 3.1.1.3 und 3.1.1.4 gelten entsprechend.
- 3.2.5 Die Nachentrichtung von Baukostenzuschüssen gemäß den vorstehenden Regelungen werden fällig nach Erteilung der Baugenehmigung. Wird die Maßnahme trotz Erteilung der Baugenehmigung, nach Ablauf der Baugenehmigung ohne eine Verlängerung dieser, nicht durchgeführt, sind die nachentrichteten Beträge zinslos zurückzuerstatten.
- 3.2.6 Der Kunde erteilt hiermit seine Einwilligung, dass die zuständigen Baugenehmigungsbehörden das Versorgungsunternehmen über die Erteilung von Baugenehmigungen, die das angeschlossene Grundstück betreffen, unterrichten.

3.3 **Anschluss an eine Neuanlage**

Bei Herstellung des Anschlusses in einem nach dem 01.01.1981 bzw. nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung entstehenden neuen Versorgungsbereich zahlt der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss (Neuanlage; § 9 Abs. 1 AVB Wasser V).

- 3.3.1 Für Grundstücke mit einer Bebauung ausschließlich für Wohnzwecke in neuen Versorgungsbereichen wird der Baukostenzuschuss wie folgt berechnet:
- a) Grundlage für die Berechnung ist die Grundstücksfläche. Bei einer Bebauung mit mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartigen Wirtschaftseinheiten wird die anrechenbare Fläche für jede Wohneinheit oder gleichartige Wirtschaftseinheit um 10 % erhöht, begrenzt maximal auf das doppelte des Baukostenzuschusses nach Ziffer 3.1.1 bzw. 3.1.1.7. Die Ziffern 3.1.1.2, 3.1.1.3, 3.1.1.4 und 3.1.1.7 finden entsprechend Anwendung.
 - b) Zur Ermittlung des Baukostenzuschusses je qm Grundstücksfläche werden die umlagefähigen Kosten gem. § 9 Abs. 1 AVB Wasser V in Höhe von 70 % nach der gem. Buchstabe a) errechneten Fläche aller im Versorgungsbereich anschließbaren Grundstücke verteilt.
- 3.3.2 Werden Grundstücksflächen ganz oder teilweise (ab 40 %) industriell oder gewerblich genutzt oder mit Gebäuden bebaut, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, so ist der Baukostenzuschuss auch in neuen Versorgungsbereichen nach den Ziffern 3.1.1, 3.1.1.1, 3.1.1.2, 3.1.1.4, 3.1.1.6 und 3.1.1.7 zu berechnen.
- 3.3.3 In folgenden Fällen ist der Baukostenzuschuss neu zu berechnen und der zu gering berechnete Betrag nachzuzahlen:
- bei Erweiterung eines Gebäudes auf mehr als zwei Wohneinheiten oder gleichartige Wirtschaftseinheiten.
 - ganz oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes und Ersetzung durch ein neues Gebäude, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 3.1.1.6 vorliegen.
 - durch Erstellung eines weiteren oder weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück.

3.4 **Allgemeine Pflichten und Fälligkeit**

Vertragspartner und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Nachberechnung des Baukostenzuschusses zur Folge haben, der Verbandswasserwerk GmbH unter Angabe der erforderlichen Daten innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

3.5 Der Anspruch auf Zahlung des Baukostenzuschusses entsteht mit dem Anschlussantrag, spätestens bei Anschlussnahme und in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Höhe. Bei Veränderungen, die zu einer Nachzahlung verpflichten, entsteht der Anspruch mit der Anzeige nach Ziffer 3.4 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Höhe. Hat der Vertragspartner die Anzeige nach Ziffer 3.4 nicht erstattet, so entsteht der Anspruch, sobald die Verbandswasserwerk GmbH bei entsprechender Veränderung zu einer Anzeige aufgefordert hat. Die Ziffer 3.2.5 und 3.2.6 gelten entsprechend.

3.6 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig soweit kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

Kommt der Anschlussnehmer seiner Pflicht zur Zahlung des fälligen Baukostenzuschusses nicht nach, so kann das Versorgungsunternehmen die Verlegung des Hausanschlusses oder, wenn dieser schon verlegt worden ist, den Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz bis zur vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses verweigern.

3.7 Ist der Baukostenzuschuss fällig geworden und hat das Versorgungsunternehmen die Versorgung aufgenommen, wird der Baukostenzuschuss nicht mehr erstattet, auch wenn die Voraussetzungen zum späteren Zeitpunkt wegfallen sollten.

4. **Hausanschluss (zu § 10)**

4.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung vor der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.

4.2 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anzuwenden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

4.3 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

4.4 Der Abnehmer erstattet dem Verbandswasserwerk die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Pauschalierung ist möglich, hierbei kann das Verbandswasserwerk für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen.

5. **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Dies gilt auch bei Anschlusserneuerungen.

6. **Kundenanlage (zu § 12)**

6.1 Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

- 6.2 Zum Einbau und zur Plombierung des Wasserzählers sowie VDE-mäßigen Überbrückung gemäß DIN 1988 wird eine Wasserzähleranschlussplatte gefordert. Dies gehört zur Kundenanlage.
- 6.3 Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, seinen gesamten Bedarf an Wasser aus dem Verteilungsnetz des Verbandswasserwerkes zu entnehmen. Ausnahmen können auf Antrag genehmigt werden soweit die erforderlichen bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- 6.4 Die Vorschriften hinsichtlich der DIN 1988 (Technische Regelung für die Trinkwasserinstallation TRWI) sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verbindung von Trinkwasser mit Nichttrinkwasseranlagen unzulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Antragsteller.

7. **Inbetriebsetzung**

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach schriftlicher Fertigmeldung eines zugelassenen Installateurs ausschließlich durch die Verbandswasserwerk GmbH. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 7.2 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

8. **Messung (zu § 18)**

- 8.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Der Anbringungsort muss so gewählt sein, dass etwa austretendes Wasser so aufgefangen und abgeleitet werden kann, dass es keinen Schaden anrichtet.
- 8.2 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandswasserwerk GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.

9. **Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25)**

- 9.1 Abrechnungszeitraum ist in der Regel 12 Monate.
- 9.2 Abschlagszahlungen werden in der Regel zweimonatlich erhoben.
- 9.3 Nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung kann der Kunde bis zu 4 Wochen ab dem Rechnungsdatum Einwendungen gegen die Jahresverbrauchsabrechnung erheben. Nach Ablauf von 4 Wochen ab dem Rechnungsdatum wird der Saldo aus der Jahresverbrauchsabrechnung anerkannt.
Mit diesem Saldoanerkennnis ist jedoch nur der Nachzahlungs- oder Erstattungsbetrag vorläufig bindend festgestellt.
Sollten sich über diesen Zeitraum hinaus Unrichtigkeiten der Abrechnung ergeben, werden diese mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung berichtigt, soweit sie durch das Versorgungsunternehmen anerkannt sind oder rechtskräftig festgestellt werden.

10. **Auskünfte**

Der Kunde gestattet dem Versorgungsunternehmen ausdrücklich, den Städten und Gemeinden in denen die Versorgungsanlage (Hausanschluss) liegt, für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren seinen Wasserbezug mitzuteilen.

11. **Änderungen**

- 11.1 Die „Ergänzenden Bestimmungen“ und die Entgelte nach dem „Allgemeinen Tarif“ können durch die Verbandswasserwerk GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen oder dem Kunden zuzuleiten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 kündigt.
- 11.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann die Verbandswasserwerk GmbH von ihren „Allgemeinen Bedingungen“ und diesen „Ergänzenden Bestimmungen“ abweichende Vereinbarungen fordern.

Stand der Bekanntmachung vom 22.08.2009.